



Handwerker- Information: Berechnung von An- und Abfahrtskosten gegenüber Kunden

Grundsatz: Vorherige Vereinbarung erforderlich.

An- und Abfahrtskosten sollten nur nach vorheriger Vereinbarung hierüber mit dem Kunden berechnet werden (am besten durch schriftliche Vereinbarung oder durch wirksam einbezogene AGB).

Ausnahme: Bei Kleinaufträgen.

Ohne vorherige Absprache: Laut einigen Urteilen aus der Rechtsprechung ist dies bei Kleinaufträgen (d.h. Ausführung von Werkaufträgen innerhalb 1-2 Stunden) – und auch nur dann – möglich: Der Handwerker darf in solchen Fällen im Rahmen der ihm geschuldeten "ortsüblichen Vergütung" eine (ortsübliche, angemessene) Anfahrtspauschale berechnen. Es ist dann Sache des Kunden, sich vorher nach den Fahrtkosten zu erkundigen oder einen Kostenvoranschlag einzuholen. Da dies noch nicht höchstrichterlich entschieden worden ist, sollte zur Sicherheit auch bei einem Kleinauftrag eine entsprechende (nach Möglichkeit schriftliche) Vereinbarung über die Fahrtkosten getroffen werden. Wichtig: Einigen sich Handwerker und Kunden jedoch vorher über die Vergütung ohne Anfahrtkosten, dann darf der Handwerker nicht nachträglich eine Anfahrtspauschale berechnen.

Empfehlungen:

- Wenn keine (im Idealfall schriftliche) Vereinbarung über die Fahrtkosten getroffen wurde, sollte seitens des Handwerkers zumindest ein mündlicher Hinweis auf die anfallenden Kosten bei Auftragsannahme erfolgen. Im Zweifelsfall müsste der Handwerker aber den Hinweis darlegen und beweisen können. Es sollte zumindest ein schriftlicher Gesprächsvermerk über den Hinweis gefertigt werden.
- In jedem Fall sollte man sich bei Auftragsabwicklung auf dem Stunden/Lohnzettel die An- und Abfahrtskosten abzeichnen lassen (auch wenn eine explizite Vereinbarung nicht getroffen wurde).
- Die Berechnung der Fahrtkosten kann pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand (Kosten für Fahrzeug und Fahrzeit) durchgeführt werden. Pauschalen (z.B. für gefahrene Km) erscheinen hierbei als die einfachere Vorgehensweise. Werden nacheinander mehrere Kunden angefahren, dann müssen die Fahrtkosten unter den Kunden aufgeteilt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kreishandwerkerschaft!

Stand: 02/2014

Hinweis: Das vorliegende Merkblatt soll einen ersten Überblick verschaffen und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden.

1/1

INFO - Service